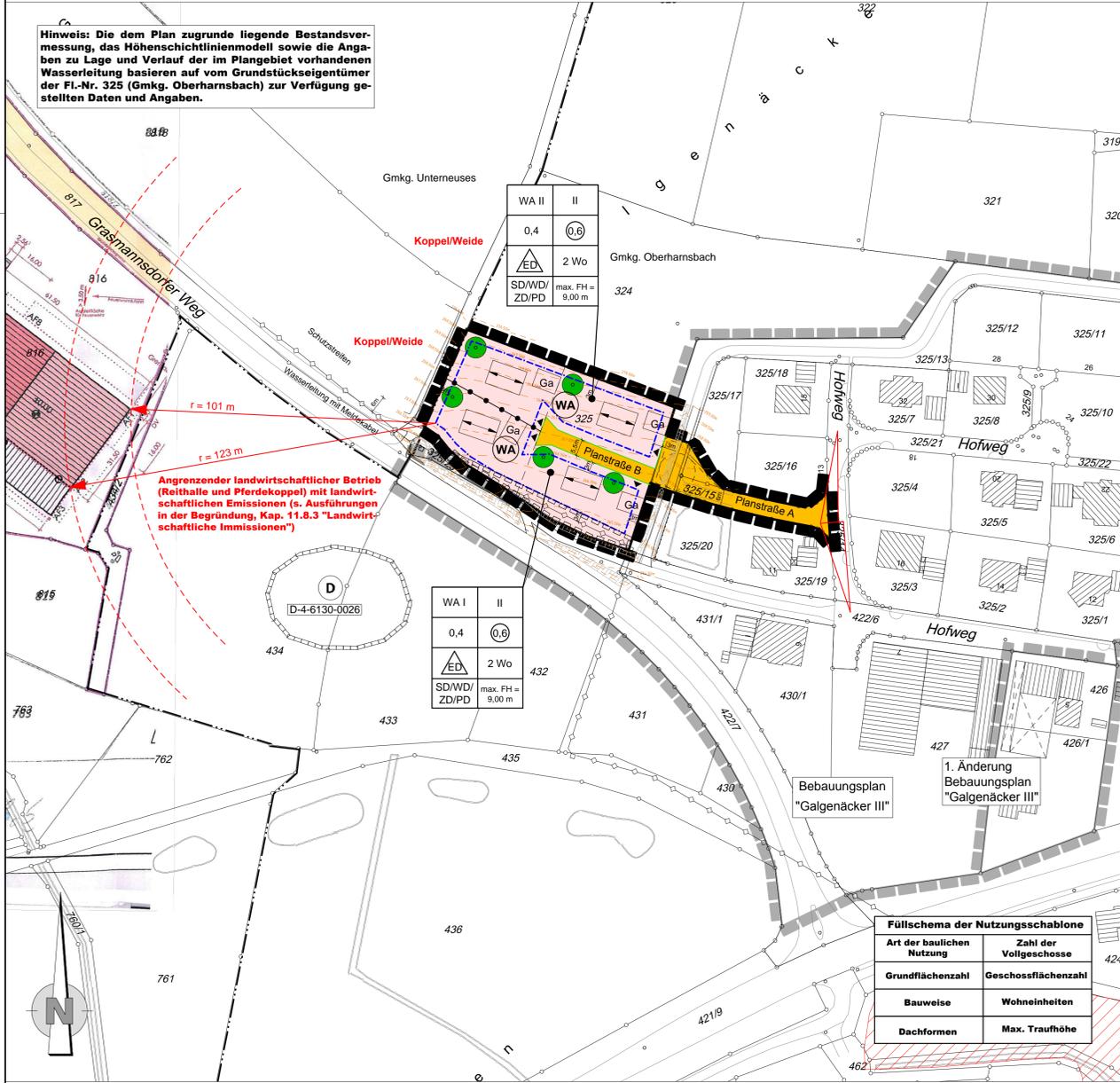




Markt Burgebrach

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III"

Maßstab M 1 : 1.000



(Auszug aus der Digitalen Flurkarte, Stand 03/2017)

I. PRÄAMBEL

Der Marktgemeinderat von Burgebrach beschließt die von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner ausgearbeitete 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III" mit Begründung in der Fassung vom 12.12.2017 als Satzung. Rechtsgrundlagen dieser 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind

- das **Baugesetzbuch** (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung** (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung** (**PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die **Bayerische Bauordnung** (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588, BayRS 2132-1-), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO
 - 2 Wo Max. zulässige Zahl der Wohneinheiten (Wo) je Wohngebäude, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), § 19 Abs. 1 BauNVO
 - 0,6 Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNVO
 - II Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, § 20 Abs. 1 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig, § 22 Abs. 2 BauNVO
 - o Offene Bauweise (o), § 22 Abs. 2 BauNVO
 - Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Hauptgebäudeerrichtung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO
- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
 - █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 9 Abs. 7 BauGB
 - ▨ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1.1 Festgesetzt wird ein "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen/Nutzungen sind unzulässig.
 - 1.1.2 Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten (Wo) zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - 1.2.1 Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt.
 - 1.2.2 Die max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,6 festgesetzt.
 - 1.2.3 Für die in dem mit "WA I" gekennzeichneten Bereich talseitig gelegenen Wohngebäude gilt: Die Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss (OK RFB EG) darf max. 0,50 m über dem Höhenniveau der "Planstraße B" liegen. Für die Höhenlage der OK RFB EG gelten folgende Bezugspunkte:
 - a. Für das südöstliche Baugrundstück: Höhe fertige Oberkante (FOK) der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße B") an der Straßenbegrenzungslinie an der vorderen Grundstücksgrenze, senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohngebäudeaußenwand (s. Abb. 9, Begründung Kap. 11.2 "Maß der baulichen Nutzung").
 - b. Für das südwestliche Baugrundstück: Höhe des höchsten Punktes der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße B") an der Straßenbegrenzungslinie an der vorderen Grundstücksgrenze, gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohngebäudeaußenwand (s. Abbildung 10, Begründung Kap. 11.2 "Maß der baulichen Nutzung").
 - 1.2.4 Für die in dem mit "WA II" gekennzeichneten Bereich bergseitig gelegenen Wohngebäude gilt: Die OK RFB EG darf max. 1,00 m über dem Höhenniveau der "Planstraße B" liegen. Für die Höhenlage der OK RFB EG gelten hierbei folgende Bezugspunkte:
 - a. Für das nordöstliche Baugrundstück: Höhe FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße B") an der Straßenbegrenzungslinie an der vorderen Grundstücksgrenze, senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohngebäudeaußenwand (s. Abb. 9, Begründung Kap. 11.2 "Maß der baulichen Nutzung").
 - b. Für das nordwestliche Baugrundstück: Höhe des höchsten Punktes der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße B") an der Straßenbegrenzungslinie an der vorderen Grundstücksgrenze, gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohngebäudeaußenwand (s. Abb. 10, Begründung,

- Kap. 11.2 "Maß der baulichen Nutzung").
- 1.2.5 Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.
- 1.3 **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - 1.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
 - 1.3.2 Festgesetzt ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- (E) und Doppelhäusern (D).
- 1.4 **Verkehrsflächen**
 - 1.4.1 Die Ausbaubreite der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße A") wird mit max. 6,0 m festgesetzt.
 - 1.4.2 Die Ausbaubreite der öffentl. Straßenverkehrsfläche ("Planstraße B") wird mit max. 5,50 m festgesetzt.
 - 1.4.3 Sowohl die Sichtfelder im Bereich der auf die öffentl. Straßenverkehrsflächen mündenden privaten Grundstücke/-ausfahrten als auch die ggf. auf Privatgrund liegenden Sichtfelder im Einmündungsbereich der "Planstraße A" in den "Hofweg" sind im notwendigen Umfang freizuhalten. Geschlossene Anpflanzungen, Einfriedungen, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände, die eine Höhe von 0,80 m über der FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) überschreiten, sind unzulässig.
 - 1.4.4 Den öffentl. Straßenverkehrsflächen darf aus den Privatgrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss im Bereich der Erschließungsstraßen darf durch die jeweiligen Einzelbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
 - 1.4.5 Durch Bepflanzungen an den vorderen Grundstücksgrenzen (gemeinsame Grundstücksgrenzen mit den öffentl. Straßenverkehrsflächen) darf dort keine Sichtbeeinträchtigung eintreten. Das notwendige Licht-raumprofil ist durch die Eigentümer der anliegenden Privatgrundstücke dauerhaft zu gewährleisten.
- 1.5 **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

Für alle Ver- und Entsorgungsleitungen wird die unterirdische Verlegeweise festgesetzt.
- 1.6 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Pro 400 m² privater Grundstücksfläche ist ein Laubbaum gemäß der Artenliste 1 und 3 (s. Begründung, Kap. 14) in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall innerhalb eines Jahres nach Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen gleichwertig zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorte sind lagemäßig/standortlich nicht fixiert, sondern können innerhalb der Baugrundstücke frei gewählt werden. Diese Baumpflanzungen sind mittels Dreiecken zu sichern, mit einem Verdunstungsschutz (z. B. aus Schilfrohmatten, Schutzanstrich o. ä.) zu schützen und mit einer Baumscheibe mit Gießrand auszustatten.
- 1.7 **Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**

Auf den in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten Teilflächen der Fl.-Nr. 325 (Gmkg. Oberharnsbach) werden mit einem Leitungsrecht (3,0 m beiderseits der Leitungsschneise, Wasserleitung DN 400 B mit Steuerkabel) zu Gunsten des Marktes Burgebrach bzw. zu Gunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Auracher Gruppe zu belastende Flächen festgesetzt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Zielgestaltung**
 - 2.1.1 Zulässig sind Sattel- (SD), Walml- (WD), Zelt- (ZD) oder Pultdächer (PD).
 - 2.1.2 Dachendeckungen sind mit rot- od. grau- bis schwarzgetöntem, nicht glänzendem (z. B. glasiertem) Material auszuführen. Dachendeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien. Ansonsten sind Dachendeckungen aus Metall zulässig.
 - 2.1.3 Zusammengebaute Garagen müssen die gleiche Dachneigung/Dachform erhalten.
 - 2.1.4 Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ggf. ausgehende, Nachbargrundstücke und öffentliche Straßenverkehrsflächen beeinträchtigende Blend-, Spiegelungs- und/oder Reflexionseffekte sind unzulässig und durch geeignete technische Gegenmaßnahmen (Beschichtungen, entspiegelnde Folien o. ä.) zu verhindern.
- Fassadengestaltung**
 - 2.2.1 Grelle Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalfiolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), sämtliche RAL-Leucht- und/oder RAL-Perlfarben sowie stark kontrastierende Farbkombinationen sind unzulässig, ebenso reflektierende und/oder spiegelnde Fassadenmaterialien.
 - 2.2.2 Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie an den hierfür geeigneten Fassaden-seiten (Süden, Südwesten, Südosten) ist zulässig. Davon ausgehende, die Nachbarschaft und öffentliche Straßenverkehrsflächen beeinträchtigende Reflektionen und/oder Spiegelungen sind unzulässig und durch geeignete technische Gegenmaßnahmen (Beschichtung, entspiegelnde Folien o. ä.) zu verhindern.

2.3 Einfriedungen

- 2.3.1 Zaunsockel dürfen nur an den vorderen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von max. 0,20 m errichtet werden (unt. Höhenbezugspunkt [HBP]: Fertige Höhe Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie; ob. HBP: Oberkante [OK] Sockelmauer). An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen müssen Zaunanlagen einen Bodenabstand von mind. 0,15 m (unt. HBP: Fertige OK Baugrundstück; ob. HBP: Unter-kante [UK] Zaun) aufweisen.
- 2.3.2 Zäune (einschließlich Zaunsockel/Bodenabstand) dürfen an allen Grundstücksgrenzen eine Gesamthöhe von 2,00 m (unt. HBP: Fertige OK Baugrundstück bzw. FOK Straßenverkehrsfläche an der Straßebegrenzungslinie; ob. HBP: OK Zaun) nicht überschreiten. Einfriedungen im Bereich der Garagenvorplätze, -zufahrten bzw. der Grundstückszufahrten sind unzulässig (privater Stauraum muss mind. 5,0 m Tiefe aufweisen).
- 2.3.3 Die Errichtung von Einfriedungen im Sinne von Mauern ist unzulässig.
- 2.3.4 Anstelle von Zäunen ist die Pflanzung von bis zu max. 2,0 m hohen Hecken (unt. HBP: Fertige OK Baugrundstück bzw. FOK Straßenverkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie; ob. HBP: OK Hecke) aus heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß den Vorgaben der Artenliste 1 (s. Begründung Kap. 14) zulässig.
- 2.3.5 Zauntore/-türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen.

2.4 Stellplätze, Garagen, Carports

- 2.4.1 Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) einen Abstand von mind. 3,0 m (für Carports) bzw. von mind. 5,0 m (für Garagen) zur Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einhalten.
- 2.5 **Nicht überbaute Flächen**

Terrassenflächen dürfen z. B. mit Betonpflaster/-platten, Fliesen, Klinker, Holzbelägen o. ä. befestigt werden. Alle sonstigen befestigten Flächen (z. B. Grundstückszufahrten, Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradstellplätze, Gebäudevorfälle, Mülllager- und Stellplatzflächen, Grundstücks-/Garagenzufahrten o. ä.) sind in (teil-) versickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen- oder Splittflügen, wassergebundene Bauweisen).

2.6 Untergeordnete Nebenanlagen

- Nebenanlagen (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhäuser o. ä.) jeweils bis zu max. 15 m² Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) einen Abstand von mind. 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der öffentl. Straßenverkehrsfläche einhalten.
- 2.7 **Höhe der baulichen Anlagen**

Die max. zulässige Firsthöhe (FH) für Hauptgebäude wird mit 9,00 m (unt. HBP: OK RFB EG) festgesetzt.
- 2.8 **Abstandsflächen**

Es gilt Art. 6 BayBO.
- 2.9 **Straßenbeleuchtung**

Die Beleuchtung der öffentl. Straßenverkehrsflächen darf ausschließlich mit warm- oder kaltweiß leuchtenden LED-Lampen ausgeführt werden.
- 3. **Grünordnerische Festsetzungen**

Die Verwendung nicht heimischer Koniferen (z. B. wie Thuja, Zypressen o. ä.) u. a. zur Herstellung von Reihenpflanzungen (Hecken- pflanzungen) o. ä. ist unzulässig. Für die Ausführung von Gehölzpflanzungen sind die in den Artenlisten 1 bis 3 (s. Begründung Kap. 14) aufgeführten Arten zu verwenden. Darüber hinaus dürfen auch weitere, nicht den Artenlisten 1 - 3 genannte Ziersträucher verwendet werden, jedoch keine Koniferen.
- 4. **Artenschutzrechtliche Festsetzungen**

Zum Schutz potenzieller Bodenbrütervorkommen muss die Baufeldfreimachung/-räumung im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker/Grünländ) außerhalb der Brutzeit, demnach in der Zeit zwischen Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden. Arbeiten zur Baufeldfreimachung/-räumung außerhalb dieses Baufensters sind zulässig, wenn durch eine hierfür qualifizierte Person in Abstimmung mit der UNB am LRA Bamberg mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass keine Bodenbrüter vorhanden sind.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- Allgemeine Hinweise**

Die Ausführungen in der Begründung zu den Belangen "Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler" (s. Kap. 10.2), "Altlasten" (s. Kap. 10.3), "Geologie/Baugrund" (s. Kap. 10.4), "Geothermie" (s. Kap. 10.5), "Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser" (s. Kap. 10.6) sowie zu "Sonstigen Gütern" (s. Kap. 10.7) sind zu beachten, ebenso die Ausführungen in Kap. 11.5.2 ("Niederschlagswasser"), Kap. 11.8 ("Immissionsschutz"), Kap. 12.6 ("Nicht überbaute Flächen"), Kap. 12.10 ("Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie"), Kap. 12.11 ("Klimaschutz") und in Kap. 14 ("Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen").
- Verkehrsflächen**

Die Aufteilung der im Plan durch die Straßenbegrenzungslinie definierten öffentl. Straßenverkehrsflächen ist nur nachrichtlich dargestellt und bleibt der späteren Fachplanung vorbehalten. Die zur Herstellung der Erschließungsstraßen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.
- Immissionsschutz**

Für den potenziellen Betrieb haustechn. Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen usw.) am maßgeblichen Immissionsort (jeweils 0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) wird die Einhaltung eines Teilwertleistungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) von max. 49 dB(A) und nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) dringend empfohlen. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall wird der Markt im Rahmen der Bauvorlage hierzu die Vorlage eines Nachweises verlangen.
- Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen, Aufschüttungen/Abgrabungen**

Die Einhaltung der im Abschnitt III. Ziffern 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 sowie 2.7 gemachten Höhenvorgaben ist im Rahmen der Bauvorlage durch ein Geländemaß sowie durch darauf basierende Schnittdarstellungen (Geländeschnitte) mit Darstellung des Ureländes, des künftig geplanten Geländes und der geplanten baulichen Anlagen nachzuweisen.
- Pflanzungen an Grundstücksgrenzen**

Die Zulässigkeit von Pflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen regelt sich nach Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Ergänzend sind die Informationen in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums mit dem Titel "Rund um die Gartengrenze" zu beachten.
- Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen**

Sie sind in den textlichen Festsetzungen/Hinweisen und in der Begründung in Bezug genommenen DIN-Normen können im Rathaus des Marktes Burgebrach (Hauptstraße 3, 96136 Burgebrach) nach Voran-meldung während der allgemein bekannten Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- ▨ Vorh. Hauptgebäude/Nebengebäude
 - 325/18 Vorh. Grundstücksgrenzen mit Flurnummer
 - ↔ 5,5m Bemaßung
 - Ga Hauptgebäude und Garage/Carport/Stellplatz (unverbindlicher Standortvorschlag)
 - Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlicher Vorschlag)
 - ▽ Grundstücksein- bzw. Ausfahrt (unverbindlicher Standortvorschlag)
 - Anpflanzen von Bäumen (unverbindlicher Standortvorschlag; zu pflanzende Anzahl ergibt sich aus den Festsetzungen)
 - Wasserleitung (DN 400 B) inkl. Steuerkabel mit Schutzstreifen von 6,0 m
 - △ Sichtdreieck, Anfahrtschwindigkeit V=30 km/h, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, von Bebauung freizuhalten Flächen (s. Abschnitt III., Ziffer Nr. 1.4.3)
- ### VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- █ Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Galgenäcker III", Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III"
 - Umgrenzung von Gesamtanlage (D), Bodendenkmal mit Kennziffer, § 9 Abs. 6 BauGB



Markt Burgebrach

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III"

Entwurfsverfasser: **Höhnen & Partner**
INGENIEURAKTIENGESellschaft
BERÄTEND. INGENIEURBÜRO
Höhenstraße 3, 96136 Burgebrach, Tel. 09201 1600-10 Fax 09201 1600-11

Vorentwurf: 09.05.2017
Entwurf: 12.09.2017
Satzung: 12.12.2017

- Der Marktgemeinderat von Burgebrach hat in der Sitzung vom 09.05.2017 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.05.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.05.2017 hat in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 beteiligt.
 - Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt Burgebrach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.12.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Galgenäcker III" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.12.2017 als Satzung beschlossen.
- Markt Burgebrach, den
- (Siegel)
1. Bürgermeister
- Markt Burgebrach, den
- (Siegel)
1. Bürgermeister